

Beitragsordnung des „Heimatverein Caputh e.V.“

in der im März 2005 beschlossenen Fassung

§ 1 Aufnahmegebühr

1. Eine Aufnahmegebühr wird zur Zeit nicht erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss eine Aufnahmegebühr festlegen.

§ 2a Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied € 20,00 pro Kalenderjahr.
2. Fördernde Mitglieder legen ihren Beitrag selbst fest. Er sollte mindestens dem Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder entsprechen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
4. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zum Zeitpunkt des Beitritts fällig. Erfolgt der Beitritt im Dezember, wird ein Mitgliedsbeitrag am 1. Januar des folgenden Jahres fällig.
5. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins erfolgt keine Erstattung.

§ 2b Mitgliedsbeitrag juristischer Personen

1. Bei juristischen Personen wird ein Jahresbeitrag erhoben von
 - € 50,00 bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Wirtschaftsunternehmen
 - € 5,00 pro Mitglied bei beigetretenen Vereinen. Der Beitrag ermäßigt sich auf € 2,50 pro Mitglied bei beigetretenen gemeinnützigen Vereinen. Die Ermäßigung für Vereine hat nur dann Gültigkeit, wenn der Verein mit insgesamt nur einer Stimme in den Gremien des Heimatvereins Caputh stimmberechtigt ist. Beansprucht der beigetretene Verein volles Stimmrecht für seine Mitglieder oder in der Anzahl seiner Mitglieder, wird ein Beitrag pro Mitglied in der Höhe fällig, wie er für natürliche Personen bestimmt ist.
2. Für juristische Personen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 2a; Ziffer 3 bis 5.

§ 2c Mitgliedsbeiträge für Schüler, Auszubildende und Studierende

1. Schüler und Auszubildende sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.
2. Studierende zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von € 12,00.
3. Der Beitrag erhöht sich automatisch auf den in § 2a bestimmten Jahresbeitrag für natürliche Personen, wenn der Schulbesuch oder die Ausbildung beendet wird.
4. Im Falle der Arbeitslosigkeit nach der Schule oder der Ausbildung wird der ermäßigte Beitrag beibehalten.
5. Für Schüler, Auszubildende und Studierende gelten im übrigen die Bestimmungen des § 2a, Ziffer 3 bis 5.

§ 3 Umlagen

Umlagen und sonstige Kostenerstattungen werden zur Zeit nicht erhoben.

§ 4 Ausnahmen

1. Ehrenmitglieder nach § 4 (1) der Vereinssatzung sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung einer vollständigen Beitragsordnung in der aktuellen Fassung mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung, die der jeweiligen Fassung zugestimmt hat. Die Zusendung kann durch Boten erfolgen.